Verfahrensvereinbarung

zwischen

der **Stadt Brunsbüttel,** Koogstraße 61-63, 25541 Brunsbüttel, vertreten durch den Bürgermeister Martin Schmedtje- künftig: Stadt –

und

der **German LNG Terminal GmbH** (AG Pinneberg HRB 14233) Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Rolf Brouwer

- künftig: Vorhabenträger –

Präambel

Die Stadt ist Inhaber eines bestandskräftigen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung eines Vielzweckhafens (VZH) an der Elbe zwischen dem in Stilllegung begriffenen Kernkraftwerk und dem bestehenden Elbehafen. Das Verfahren zur Notifizierung der Beihilfen für die Errichtung des Hafens ist eingeleitet. Ein Planänderungsverfahren zur Erweiterung der zulässigen Umschlagsgüter sowie das Verfahren zur Auswahl des Betreibers sind in Vorbereitung.

Der Vorhabenträger prüft die rechtliche und wirtschaftliche Machbarkeit der Errichtung und des Betriebs einer LNG-Pier nahezu am selben Standort. Die endgültige Investitionsentscheidung ist für das [redacted] vorgesehen. Bis dahin sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Mittlerweile hat sich – anders als ursprünglich angenommen – herausgestellt, dass insbesondere infolge einzuhaltender Sicherheitsabstände nur entweder der VZH oder die LNG-Pier in dem Bereich zwischen Kernkraftwerk Brunsbüttel und Elbehafen errichtet und betrieben werden können.

Die Stadt ist im übergeordneten Interesse bereit, von der Realisierung ihres Vorhabens VZH abzusehen, wenn es tatsächlich zur Realisierung des Projektes des Vorhabenträgers kommt und sie für die Aufwendungen für ihr Vorhaben in angemessenem Umfang entschädigt wird. Um dem Vorhabenträger zu ermöglichen, die planungsrechtlichen Grundlagen für die beab-

sichtigte Investitionsentscheidung zu schaffen, schließen die Parteien die nachfolgende Verfahrensvereinbarung.

§ 1
Planfeststellungsverfahren LNG-Pier

(1) Die Stadt stimmt als Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb eines Vielzweckhafens zu, dass der Vorhabenträger alle erforderlichen Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb einer LNG-Pier in Brunsbüttel in dem Bereich zwischen Kernkraftwerk und Elbehafen einleitet. Sie verpflichtet sich, in diesen Verfahren keine Einwendungen und Rechtsmittel jeder Art mit der Begründung geltend zu machen, dass die Errichtung und der Betrieb der LNG-Pier die Umsetzung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung und zum Betrieb eines Vielzweckhafens nebst etwaiger Änderungen behindern oder unmöglich mache. Die Stadt ist bemüht, das Vorhaben und seine Realisierung am vorgesehenen Standort zu unterstützen und zu fördern.

(2) Die Stadt verzichtet hiermit auf sämtliche Rechte aus dem Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb eines Vielzweckhafens in Brunsbüttel nebst etwaigen Änderungen unter der aufschiebenden Bedingung, dass – kumulativ –

- die erforderlichen Planfeststellungsbeschlüsse, Bauleitplanungen und die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Pier in Brunsbüttel im Bereich zwischen Kernkraftwerk und Elbehafen erlassen und bestandskräftig geworden sind, und
- die Entschädigung gemäß § 3 Abs. 1 an die Stadt gezahlt worden ist.

§ 2
Planfeststellungsverfahren VZH

Der Vorhabenträger stimmt der Fortführung und Einleitung erforderlicher Notifizierungs-, Vergabe-, Auswahlverfahren und dergleichen zu, die der Vorbereitung und Finanzierung der Umsetzung des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses dienen. Er verpflichtet sich, insoweit keine Einwendungen und Rechtsmittel jeder Art insbesondere mit der Begründung geltend zu machen, dass die Errichtung und der Betrieb des VZH die Umsetzung ihres Vorhabens der Errichtung und des Betriebes einer LNG-Pier behindern oder unmöglich ma-

chen. Die in S. 1 beschriebenen Maßnahmen erfolgen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Vereinbarung auf alleiniges wirtschaftliches Risiko der Stadt.

§ 3
Entschädigung

(1) Der Vorhabenträger zahlt an die Stadt eine Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung, die sich wie aus den nachfolgenden Anlagen 1 und 2 ersichtlich zusammensetzt.

Die Stadt stellt dem Vorhabenträger unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung die in der

Anlage 1

zu diesem Vertrag bezeichneten Unterlagen aus dem von Ihr betriebenen Planfeststellungsverfahren für den Betrieb und die Errichtung eines VZH in Brunsbüttel zur Verwendung in den Planungs- und Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Pier in Brunsbüttel zur Verfügung. Zur pauschalen Abgeltung der für die Erstellung dieser Unterlagen von der Stadt aufgewendeten Mittel zahlt der Vorhabenträger unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Vertrages einen Betrag in Höhe von [redacted] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf folgendes Konto der Stadt:

Sparkasse Westholstein IBAN DE 113 222500200053000843
Kassenzeichen: BIC NOLADE 21 WHO

Über diesen Betrag darf die Stadt nach Wirksamwerden dieses Vertrages sofort verfügen.

Der Betrag in Höhe von [redacted] für die in der

Anlage 2

angeführte Ausgleichsfläche und die damit verbundenen „Ökopunkte“ soll erst vom Vorhabenträger auf das oben angeführte Konto der Stadt - zur pauschalen Abgeltung der für den Bezug dieser Ausgleichsfläche und den damit verbundenen „Ökopunkte von der Stadt aufgewendeten Mittel - gezahlt werden, sobald diese im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Pier in Brunsbüttel seitens des Vorhabenträgers vorgelegt werden müssen.

(2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages seitens des Vorhabenträgers gemäß § 6 Abs. 5 ist der Vorhabenträger darüber hinaus verpflichtet, der Stadt innerhalb von 60 Tagen seit Kündigung einen Betrag zu zahlen, der sich wie folgt berechnet: [redacted] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Monat ab Vertragsunterzeichnung bis zur Kündigung seitens des Vorhabenträgers gemäß § 6 Abs. 5 (wobei jeder angefangene Monat als voller Monat zu rechnen ist).

(3) Im Falle eines berechtigten Rücktrittes der Stadt gemäß § 6 Abs. 2 ist die Stadt berechtigt, den gemäß § 3 Abs. 1 gezahlten Betrag zu behalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt gegen den Vorhabenträger in diesem Falle sind ausgeschlossen. Sollte zum Zeitpunkt des Rücktritts der Betrag in Höhe von [redacted] **Euro** bereits gezahlt worden und die Ökopunkte auf den Vorhabenträger übertragen worden sein, ist die Stadt berechtigt, die Rückübertragung der Ökopunkte auf sich oder einen Dritten Zug um Zug gegen Erstattung des Betrages in Höhe von [redacted] **Euro** an den Vorhabenträger zu verlangen.

(4) Im Falle eines berechtigten Rücktrittes des Vorhabenträgers gemäß § 6 Abs. 3 erhält er von der Stadt den gemäß § 3 Abs. 1 gezahlten Betrag umgehend zurückgezahlt; der Betrag in Höhe von [redacted] **Euro** ist insoweit Zug um Zug gegen Rückübertragung der Ökopunkte zur Zahlung fällig, als diese schon von der Stadt an den Vorhabenträger übertragen wurden. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt in diesem Falle sind ausgeschlossen.

(5) Im Falle der Kündigung gemäß § 6 Abs. 5 ist die Stadt berechtigt, den gemäß § 3 Abs. 1 gezahlten Betrag zu behalten und den gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlenden Betrag einzufordern. Sollte zum Zeitpunkt der Kündigung der Betrag in Höhe von [redacted] **Euro** bereits gezahlt worden und die Ökopunkte auf den Vorhabenträger übertragen worden sein, ist die Stadt berechtigt, die Rückübertragung der Ökopunkte auf sich oder einen Dritten Zug um Zug gegen Erstattung des Betrages von [redacted] **Euro** an den Vorhabenträger zu verlangen.

§ 4
Öffentliche Belange

Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger öffentlicher Belange bleiben durch diesen Vertrag – auch in den in § 1 Abs. 1 genannten Planfeststellungsverfahren, Bauleitplanverfahren und Genehmigungsverfahren – unberührt.

§ 5
Rechtsnachfolge

(1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger bedarf der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Die Zustimmung darf nur aus sachlichem Grund verweigert werden.

(2) Der Vorhabenträger stimmt bereits jetzt der Übertragung der Rechte und Pflichten der Stadt aus diesem Vertrag auf eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) zu, die von dieser und dem Kreis Dithmarschen zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes des VZH gegründet werden soll. Die Regelung des § 1 sowie § 4 bleibt zwischen Stadt und Vorhabenträger bestehen.

§ 6
Schlussbestimmungen

(1) Die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel hat diesem Vertrag zugestimmt.

(2) Die Stadt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn entweder

- der Vorhabenträger der Stadt nicht bis zum [redacted] schriftlich mitgeteilt hat, dass er die endgültige Investitionsentscheidung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Pier in Brunsbüttel zwischen Kernkraftwerk und Elbehafen getroffen hat, oder

- der Vorhabenträger nicht bis zum [redacted] mit nach fachgutachterlicher Einschätzung genehmigungsfähigen Unterlagen den Erlass der für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Pier erforderlichen wesentlichen Planfeststellungsbeschlüsse, Bauleitplanverfahren und Genehmigungen beantragt hat,

- der Vorhabenträger oder einer seiner Erfüllungsgehilfen einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen aus § 2 und § 3 zuwider gehandelt hat.

Vor Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß dieses Absatzes soll die Stadt den Vorhabenträger informieren, damit die Stadt und der Vorhabenträger, sofern seitens des Vorhabenträgers gefordert, die Notwendigkeit eines Rücktritts seitens der Stadt bzw. die Möglichkeit der Verlängerung dieses Vertrages nochmals diskutieren können.

(3) Der Vorhabenträger ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen einer oder mehrerer ihrer Verpflichtungen aus § 1 zuwider gehandelt hat.

(4) Rücktrittsrechte gemäß Abs. 2 und 3 erlöschen, wenn sie bis dahin nicht ausgeübt wurden, innerhalb von 30 Tagen, nachdem die das Rücktrittsrecht begründenden Tatsachen feststehen und dies dem Rücktrittsberechtigten bekannt ist.

(5) Der Vorhabenträger ist darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag jederzeit zu kündigen.

(6) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung ist eine Regelung zu ergänzen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung wirtschaftlich am ehesten entspricht. Dasselbe gilt für Lücken des Vertrages.

(7) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

(8) Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

(9) Gerichtsstand ist Brunsbüttel.

Brunsbüttel, den 03.04.2019

gez.

Martin Schmedtje

Bürgermeister

Brunsbüttel, den 03.04.2019

gez.

Rolf Brouwer

Geschäftsführer

Anlage 1

Nr.	Unterlagen
1	Geotechnische Ingenieur-leistungen Bodengrundgutachten
2	Baugrundaufschluss (Wasserseitig)
3	Baggergutuntersuchungen
4	Hydro- und morphodynamisches Gutachten
5	Verkehrstechische Untersuchung
6	Luftschadstoffe- und Schal-luntersuchungen
7	Landschaftplanerische Leistung-en
8	Einigung Hamenfischern

Anlage 2

Nr.	Unterlagen
8	Ausgleichsflächen

1. Änderung zur Verfahrensvereinbarung

zwischen

der **Stadt Brunsbüttel,** Koogstraße 61-63, 25541 Brunsbüttel, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Martin Schmedtje

- künftig: Stadt –

und

der **German LNG GmbH** (AG Pinneberg HRB 14233), Elbehafen, 25541 Brunsbüttel, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Rolf Brouwer

- künftig: Vorhabenträger –

Die Stadt und der Vorhabenträger haben am 03.04.2019 eine Verfahrensvereinbarung unterzeichnet.

Die endgültige Investitionsentscheidung des Vorhabenträgers hat sich seit Abschluss der Verfahrensvereinbarung voraussichtlich auf Ende des [redacted] verschoben.

Um der vorgenannten Verschiebung der Investitionsentscheidung Rechnung zu tragen, schließen die Parteien die nachfolgende Änderung zur Verfahrensvereinbarung.

1.§ 6 (2) wird gestrichen und durch folgenden Absatz (2) ersetzt:

„(2) Die Stadt ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn entweder

- der Vorhabenträger der Stadt nicht bis zum [redacted] schriftlich mitgeteilt hat, dass er die endgültige Investitionsentscheidung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Pier in Brunsbüttel zwischen Kernkraftwerk und Elbehafen getroffen hat, oder

- der Vorhabenträger nicht bis zum [redacted] mit nach fachgutachterlicher Einschätzung genehmigungsfähigen Unterlagen den Erlass der für die Errichtung und den Betrieb der LNG-Pier erforderlichen wesentlichen Planfeststellungsbeschlüsse, Bauleitplanverfahren und Genehmigungen beantragt hat, oder

1a

- der Vorhabenträger oder einer seiner Erfüllungsgehilfen einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen aus § 2 und § 3 zuwider gehandelt hat.

Vor Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß dieses Absatzes soll die Stadt den Vorhabenträger informieren, damit die Stadt und der Vorhabenträger, sofern seitens des Vorhabenträgers gefordert, die Notwendigkeit eines Rücktritts seitens der Stadt bzw. die Möglichkeit der Verlängerung dieses Vertrages nochmals diskutieren können."

2. Alle anderen Paragrafen des Vertrages bleiben unverändert.

3. Für diese Änderung des Vertrages gilt ausschließlich deutsches Recht. Gerichtsstand ist Brunsbüttel.

Brunsbüttel, den 28.05.2020

Martin Schmedtje

Bürgermeister

Brunsbüttel, den Rotterdam 05.06.2020

Rolf Brouwer

Geschäftsführer